



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Mit Zustellungsurkunde

Unser Zeichen: IV-Wi-42-100g 14.09 Kilb (5)

Kilb Entsorgung GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Jochen Kilb
Zeilsheimer Weg 4
65779 Kelkheim

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Frau Annette Fritz
Telefon/ Fax: 0611 3309 313 / -304
Zimmernummer: 290
E-Mail: annette.fritz@rpda.hessen.de

Datum: 15. Januar 2015

Änderungsgenehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 22. April 2014, hier eingegangen am 14. Mai 2014, zuletzt ergänzt am 24. November 2014, wird der Firma Kilb Entsorgung GmbH, Zeilsheimer Weg 4 in 65779 Kelkheim, im Folgenden Betreiberin genannt, gemäß den §§ 16, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück: Zeilsheimer Weg 4, 65779 Kelkheim
Gemarkung: Münster
Flur: 23
Flurstück: 56; 57

die mit Bescheid vom 9. Oktober 1989 (Az.: V32-53e 621-Kilb-(1)) genehmigte Anlage nach den Nummern 8.12, Spalte 2, Buchstabe a) und b) - Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen- i.V. mit der Nummer 8.11, Spalte 2, Buchstabe b) bb) -Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen-i.V. mit Nummer 8.15, Spalte 2, Buchstabe a) und b) -Anlage zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen- gemäß des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl.I S.1163) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Mit diesem Bescheid werden folgende Änderungen genehmigt:

- Die mit Genehmigungsgenehmigungsbescheid vom 9. Oktober 1989 (Az.: V32-53e 621-Kilb-(1)) genehmigte Anlagennummer 8.12, Spalte 2, Buchstabe a - Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Bereich Umwelt:
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof
Wiesbaden zu Fuß in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 / 3309 - 444
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

30 Tonnen bis weniger als 150 Tonnen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden gemäß des Anhangs der 4. BImSchV ist nicht mehr Bestandteil dieser Genehmigung.

- Die Anlage ist hiermit genehmigt nach der Nummer 8.12.1.2, Verfahrensart V, -Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen- und der Nummer 8.12.2, Verfahrensart V, -Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr-, i.V. mit der Nummer 8.11.2.2, Verfahrensart V, -Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag- und i.V. m. mit den Nummern 8.15.2 und 8.15.3, Verfahrensart V, -Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag und zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag-, gemäß des Anhangs der 4. BImSchV.
- Die Nebenbestimmungen des Änderungsgenehmigungsbescheids vom 17. November 2010, Az.: IV/Wi 42 100 g 14.09 Kilb-(4), Abschnitt IV, 02.09, 03.05, 03.08, 03.09 und 03.11 werden hiermit aufgehoben und durch die Nebenbestimmungen dieses Änderungsgenehmigungsbescheids, Abschnitt IV, Nr. 2.2, 5.18, 5.10, 5.11 und 5.13 neu gefasst.
- Die jährliche Durchsatzleistung aller Abfälle in allen Betriebseinheiten wird auf insgesamt maximal [REDACTED] t/a begrenzt.
- Die Gesamtjahresdurchsatzmenge der Betriebseinheit BE 2 (Hallenbauwerk) inkl. der Austragsbox 12 der BE 8 (EBS-Aufbereitung) im Außenbereich auf der Fläche der BE 4 wird auf [REDACTED] t/a begrenzt.
 - Davon dürfen maximal [REDACTED] Jahrestonnen nicht gefährliche Abfälle (Abfälle zur Verwertung inkl. [REDACTED] t/a Spukstoffe) in der BE 8 (Ersatzbrennstoffaufbereitung, im Folgenden als EBS-Aufbereitung bezeichnet) behandelt werden und
 - [REDACTED] t/a gemischte Siedlungsabfälle umgeschlagen werden.
- In der BE 9 (Kanalballenpresse) innerhalb der BE 2 ist die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, d.h. Folien, Papier-Pappe-Kartonagen aus dem Außenbereich (BE 3) bis zu einer Durchsatzleistung von maximal [REDACTED] t/a zugelassen.
- In der Betriebseinheit BE 2 (Hallenbauwerk) dürfen maximal [REDACTED] t gemischte Siedlungsabfälle und maximal [REDACTED] t Abfälle zur Verwertung zeitweilig gelagert werden.
- Die maximale Lagerkapazität für die Betriebseinheit BE 2 wird auf insgesamt [REDACTED] t festgesetzt.
- Die Gesamtjahresdurchsatzmenge aller Abfälle im Außenbereich, Betriebseinheit BE 3 beträgt insgesamt [REDACTED] t/a;
 - davon werden maximal [REDACTED] t/a in den Abfallboxen 1-11 und
 - [REDACTED] t/a Altholz der Kategorie A IV per Container umgeschlagen.

- Die Lagerung von Altholz der Kategorie A IV auf der Freifläche südlich des Hallenbauwerkes BE 2 ist nur im geschlossenen Container zulässig und auf weniger als ■■■ t Lagerkapazität begrenzt.
- In den Boxen 9 und 10 auf der Erweiterungsfläche der BE 3 ist eine Durchsatzmenge je nach Boxenbelegung von **maximal ■■■ t/a Straßenkehricht**, ■■■ t/a Altreifen, ■■■ t/a Altglas, ■■■ t/a Gipskarton, ■■■ t/a Boden und bis zu ■■■ t/a asbesthaltige Abfälle zulässig.
- **Die Durchsatzmenge von Straßenkehricht (Box 9/10) und Dämmmaterial (Deckelcontainer) wird dabei in der Summe auf maximal ■■■ t/a begrenzt.**
- Für das ausschließlich im Deckelcontainer gelagerte Dämmmaterial wird die maximale Lagermenge auf weniger als ■■■ t festgelegt.
- Die Annahme und die zeitweilige Lagerung des Dämmmaterials sind ausschließlich nur verpackt und im geschlossenen Container südwestlich der Boxen 4-7 zulässig.
- Die maximale Lagermengen in den Boxen 9/10 wird für Altglas, Straßenkehricht und Gipskarton in der Summe auf maximal ■■■ t, für Altreifen auf ■■■ t, für Boden auf ■■■ t und für asbesthaltige Abfälle auf weniger als ■■■ t beschränkt.
- Die Annahme und die zeitweilige Lagerung von asbesthaltigen Abfällen (Box 9/10) sind ausschließlich nur verpackt zulässig.
- Auf der Fläche der Betriebseinheit BE 3 ist der Umschlag bis zu einer Jahresdurchsatzmenge von maximal ■■■ t/a Kunststoffe in der Box 1 und maximal ■■■ t/a Altholz der Kategorie AI-AIII in der Box 2 zulässig.
- Die maximale Lagermenge der Kunststoffe (Box 1) beläuft sich auf ■■■ t. In der Box 2 sind Althölzer der Kategorie AI-AIII bis zu einer Lagermenge von ■■■ t in der Summe zulässig.
- In den Lagerboxen 3 und 4 auf der Fläche der BE 3 dürfen Papier und Pappe bis zu einer Durchsatzmenge von ■■■ t/a umgeschlagen werden, die maximale Durchsatzmenge von Metallen wird auf ■■■ t/a beschränkt.
- Die maximale Lagermenge für Papier und Pappe in den Abfallboxen 3 und 4 wird in der Summe beider Boxen auf ■■■ t beschränkt. Als maximale Lagermenge für Metalle werden für die Boxen 5 und 7 insgesamt höchstens ■■■ t genehmigt.
- Die Durchsatzmenge für Sperrmüll auf der Fläche der BE 3 wird auf ■■■ t/a in der Box 6, für Bauschutt auf ■■■ t/a in der Box 8 begrenzt.
- Die maximale Lagermenge für Sperrmüll in der Box 6 ist auf ■■■ t begrenzt, die zeitweilige Lagerung für Bauschutt in der Box 8 bis zu einer Lagermenge von ■■■ Gewichtstonnen zulässig.
- Auf der Fläche der BE 3 in der Lagerbox 8 darf nur Bauschutt mit den Zuordnungswerten bis Z 1.1 gelagert werden.
- In der Lagerbox 11 auf der Fläche der BE 3 („Erweiterungsfläche2010“) ist eine Durchsatzmenge für LVP/DSD-Abfälle von ■■■ t/a, für Bauschutt von ■■■ t/a zulässig.

- Die maximale Lagermenge der LVP-DSD-Abfälle wird auf ■ t festgelegt.
- Die maximale Lagermenge der EBS-Austragsbox 12 (BE 8, „Erweiterungsfläche 2010“ im Bereich der BE 4) wird auf ■ t begrenzt.
- Die nach arbeitstäglicher Abfuhr maximal zulässige Restlagermenge für Abfälle zur Verwertung im Output (Ersatzbrennstoff) in der Austragsbox 12 wird auf ■ t begrenzt.
- Die Festlegung des maximalen Hold-Ups der gefährlichen Abfälle, die gemäß Bescheid, Az.: V32-53e-621-Kilb (2) – RP Darmstadt vom 03.11.1992 (Antragsunterlagen, Seite 7-3, Nr. VII) über die samstags betriebene Wertstoffsammelstelle angenommen werden dürfen, von ■ Tonnen (gesamt), wird mit diesem Bescheid aufgehoben und durch folgende Festlegung ersetzt:
<< Die maximal zulässige Gesamtlagermenge von gefährlichen Abfällen, hier Elektroaltgeräte (EAG), die über die Wertstoffsammelstelle angenommen werden, wird inklusive etwaiger Fehlwürfe aus anderen Abfallfraktionen auf weniger als ■ t begrenzt. Die zeitweilige Lagerung der EAG hat witterungsgeschützt im geschlossenen Container und nur auf befestigten Flächen zu erfolgen. Als EAG-Containerstandplatz wird die befestigte Freifläche südwestlich der Boxengruppe 4-7 festgelegt. >>
- Die maximale Gesamtlagermenge zeitgleich gelagerter gefährlicher Abfälle aller Betriebseinheiten wird auf insgesamt weniger als ■ Tonnen begrenzt.
- Die maximale Lagerkapazität aller Abfälle auf der Fläche der BE 3 wird auf insgesamt ■ t festgesetzt.
- Auf der Fläche der Betriebsfläche BE 3, in den Lagerboxen 8, darf nur Bauschutt mit den Zuordnungswerten bis Z 1.1 gelagert werden.
- Die EBS-Aufbereitung ist ausschließlich montags-freitags von 17:00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.
- Während der laufenden EBS-Aufbereitung findet kein Anlieferungsbetrieb statt.
- Die Abfuhr des zwischen 17 und 22 Uhr aufbereiteten EBS-Materials erfolgt arbeitsmäßig bis 22:00 Uhr oder am darauffolgenden Werktag, montags bis freitags in der Zeit von 6:00 Uhr bis spätestens 22:00 Uhr und an Samstagen im Zeitraum von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Die Abfuhr des aufbereiteten EBS-Materials am darauffolgenden Werktag (montags-freitags) ist dabei bis 14 Uhr anzustreben.
- Die Annahme und die zeitweilige Lagerung des AVV-Schlüssels 170603*, anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält wird zugelassen.
- Die AVV-Input-Schlüssel 170904, 030307, 030308, 030310, 150106, 191210 und 191212 werden zur Behandlung in der BE 2 Hallenbauwerk/ BE 8 (EBS-Aufbereitung) genehmigt.
- Die Belegung der Lagerboxen im Außenbereich hat gemäß dem Werks- und Apparateaufstellungsplan, Anlage 6.2, 045101, Stand 12. September 2014 zu erfolgen.

- Die Überdachung der Lagerboxen 1,3 und 8-12 auf der Freifläche der BE 3, die Umsetzung des dritten Hallentores (Ausfahrt) der BE 2 und die Schließung des Fassadenbereiches der BE 2, Nord-Ostfassade mit Fenstern.

Die Betreiberin hat die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV ergeht der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach dem § 13 BlmSchG mit eingeschlossen werden.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 64 der hessischen Bauordnung (HBO) *für die Errichtung von überdachten Lagerboxen und die Grenzbebauung zu den Flurstücken 517 und 518*
- Befreiung nach § 31 Baugesetzbuch (BauG) *für die Überschreitung der maximal zulässigen Höhe gemäß Bebauungsplan Nr. 139/12, 1. Änderung, Stadt Kelkheim, der Überdachung der EBS-Box Nr. 12*

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kap.		Umfang
	- Vorbemerkung inkl. Deckblatt (1 Blatt, Juli 2013 erg. April 2014) [Seite 1, Rev. 4, Seiten 2 - 3, Rev 1-1]	4 Seiten
1	Antrag nach § 4 BlmSchG: <ul style="list-style-type: none">- Kap. 1 Rev 1-0- Formular 1 vom 22.04.14, PE 14.05.14- Beiblatt zur Formular 1/1, Nr. 2.2 140411- Formular 1/2, Stand 11.10.13	9 Seiten: 1 Seite 5 Seite 1 Seite 2 Seiten
2	Inhaltsverzeichnis, Rev. 3	5 Seite
3	Kurzbeschreibung: <ul style="list-style-type: none">- Kurzbeschreibung, textliche Erläuterung [Seiten 3-1 - 3-7 und 3-9 -3-13, Rev 6, Seite 3-8, Rev.7]- Anh. 3.1, Grundfließbild, Seite 3-14, Rev. 6- Anh. 3.2, Werks- und Apparateaufstellungsplan, S. 3-15, Rev. 8- Anh. 3.3, Durchsatz- und Lagermengen, Seiten 3-16-3-17, Rev. 6 und S. 3-18, Rev. 8	18 Seiten

Kap.		Umfang
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1 Seite
5	Standort und Umgebung der Anlage <ul style="list-style-type: none"> - Seite 5-1-5.3 (Anh. 5.1 Topografische Karte, Anh. 5.2 Auszug FNP, B-Plan 139/12 1.Änd.), Rev. 1-0 - Anh. 5.4, Seite 5-5, Rev. 2.0 mit Werkslageplan, Stand 12.09.2014 	8 Seiten
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, textliche Erläuterung [S. 6-1-6-7, 6-9,-6-11, Rev.4, S. 6-8, Rev. 5] - Formulare 6/1-6/3, Stand 14.10.2013, Austausch April 2014 - Beiblätter (technische Unterlagen) zu Formblatt 6/3 - Anh. 6.1, Grundfließbild, S. 6-1,Rev. 4 - Anh. 6.2, Seite 6-2, Rev. 4, Werks- u. Apparateaufstellungsplan (Anlage 6.2 vom 12.09.2014) mit Beiblatt zum Anhang 6.2, betreffend Container EAG, Fusszeile: „F:\...140915_Kap.6 Beiblatt.doc“ - Anh. 6.3, Fließbild EBS-Aufbereitung, S. 6-3,Rev. 4 - <u>Anh. 6/4</u>, Durchsatz- und Lagermengen, Seiten 6-4-6-5 (Rev. 4), Seite 6-6 (Rev.6) - Anh. 6.5, Angaben Nebelkanone Fa. Naltec inkl. Deckblatt 	51 Seiten: 11 Seiten 4 Seiten 23 Seiten 1 Seite 3 Seiten 1 Seite 3 Seiten 5 Seiten
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten <ul style="list-style-type: none"> - Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten, textliche Erläuterung, Rev. 3 - Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge, Stand 18.11.14 - Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge, Stand 18.11.14 - Formular 7/3: Art und Jahresmengen von Zwischenprodukten - Formular 7/4: Art und Jahresmengen sonstiger Abfälle - Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen - Formular 7/6: Stoffdaten 	15Seiten: 4 Seiten 3 Seiten 3 Seiten 1 Seite 1 Seite 1 Seite 2 Seiten
8	Luftreinhalung <ul style="list-style-type: none"> - Luftreinhalung, textliche Erläuterung Seite 8-1 - 8-9, Rev. 4 - Gutachten P 2991 TÜV Hessen Staub und Geruch/ Anhänge zum Gutachten P 2991, A I - A VIII 	115 Seiten: 9 Seiten 37Seiten/ 69 Seiten
9	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung <ul style="list-style-type: none"> - Abfallvermeidung, Abfallentsorgung, textl. Erläuterung, Rev. 1.0 - Formular 9/1: Verwertung von Abfällen, Stand: 18.11.14 Beiblatt 9/1: Verwertungsanlagen, Stand: 24.11.2014 - Formular 9/2: Angabe zur gemeinwohlverträgl. Beseitigung 	10 Seiten: 1 Seite 2 Seiten 6 Seiten 1 Seite
10	Abwasserentsorgung, textliche Erläuterung	1 Seite
11	Abfallentsorgungsanlagen <ul style="list-style-type: none"> - Abfallentsorgungsanlagen, textliche Erläuterung, Rev. 2 - Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerng v. Abfällen, 15.9.14 	2 Seiten: 1 Seite 1 Seite
12	Abwärmemnutzung, textliche Erläuterung, Rev 1.0	1 Seite
13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionsen <ul style="list-style-type: none"> - Textliche Erläuterung, Rev. 1.0 - Prüfbericht 12.3.381E1 vom 20.11.2012 Lärmmessung 	99 Seiten: 1 Seite 98 Seiten
14	Anlagensicherheit, textliche Erläuterung, Rev. 1.1	1 Seite

Kap.		Umfang
15	Arbeitsschutz (ArbStättV, GefahrstoffV u.a.), textl Erläuterung, Rev.3	1 Seite
16	Brandschutz <ul style="list-style-type: none"> - Textliche Erläuterung, Rev 1.0 - Formular 16/1.1: Brandschutz - Formular 16/1.2: Brandschutz Anlagenteil Hallenbauwerk - Formular 16/1.3: Brandschutz Anlagenteil Hallenbauwerk - Formular 16/1.4: Brandschutz Anlagenteil Hallenbauwerk - Brandschutzplan 	9 Seiten: 1 Seite 1 Seite 1 Seite 1 Seite 1 Seite 4 Seiten
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, textliche Erläuterung, Rev. 1.0	1 Seite
18	Bauvorlagen, Baubeschreibung <ul style="list-style-type: none"> - Textliche Erläuterung, Rev. 2.0 - Lageplan und Schnitte, Plan-Nr.: 045103, Stand 12.12.13 - LBS 72 Lüra, Plan-Nr.: Remondis A01, 06.12.10 - Liegenschaftsplan/ Bauvorlage, Plan-Nr.: 7182/13, Stand 06.01.2014 - Plan „Neue Torausfahrt“, Stand 24.04.2014 - Abweichungsantrag gem. § 63 HBO vom 16.09.2014 - Antrag auf Ausnahme/ Befreiung (§ 31 BauGB) vom 20.10.2014 	12 Seiten: 1 Seite 1 Seite 1 Seite 1 Seite 1 Seite 3 Seiten 4 Seiten
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind, textliche Erläuterung	1 Seite
20	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung, textl. Erläuterung	1 Seite
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung, textliche Erläuterung inkl. Angaben zur Sicherheitsleistung, Stand 12.04.2014	2 Seiten

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

- 1.1. Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit unter I. und im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt III genannten Unterlagen und den in Abschnitt I und IV festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.3. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse gelten fort, soweit unter I. und im Folgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.
- 1.4. Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 12 Monaten verstreichen lässt, ohne mit der Anlagenerrichtung zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

- 1.5. Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Darmstadt -Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden- innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ausscheiden des alten Betreibers anzuzeigen.
- 1.6. Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie die dazugehörigen Unterlagen sind von der Betreiberin aufzubewahren und den Mitarbeitern des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.7. Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben. Dies ist schriftlich zu dokumentieren. Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme und dann mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen, entsprechend den gültigen Sicherheitsbestimmungen und anhand der Betriebsordnung und des Betriebshandbuchs zu unterrichten. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und vom Arbeitnehmer zu unterschreiben. Dies gilt auch für Leiharbeitnehmer.
- 1.8. Die jeweiligen Abfälle dürfen nur bis maximal 1 Jahr gelagert werden.

2. Termine und Dokumentationen

- 2.1. Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt -Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden- mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.2. Es ist ein Jahresbericht zu den durchgeführten Aktivitäten und den behandelten Abfällen anzufertigen. Der Jahresbericht soll die Abfall-, Rest- und Störstoffströme einschließlich der benutzten Hilfsstoffe (In- und Output der Anlage) enthalten. Im Jahresbericht ist die Herstellung von Ersatzbrennstoff abzubilden. Der Jahresbericht ist der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Jahresende zu übermitteln.

3. Immissionschutz/ Luftreinhaltung

- 3.1. Die im Kapitel 4.5 des Gutachtens P 2991 vom 11.04.2013, Seite 11 von 37, beschriebenen Maßnahmen zur Emissionsminderung sind zu beachten, sofern im Rahmen der Nebenbestimmungen, Kapitel IV keine weitergehenden Festlegungen getroffen worden sind.
- 3.2. Die Aufbereitung der Abfälle zur Verwertung in der BE 8 (EBS-Aufbereitung) innerhalb der BE 2, Hallenbauwerk, ist nur bei geschlossenen Toren zulässig.
- 3.3. Durchzug in der BE 2, Hallenbauwerk, ist durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen zu vermeiden.
- 3.4. Die EBS-Aufbereitung, BE 8 innerhalb der BE 2 ist ohne den Einsatz einer Wasservernebelungsvorrichtung (Nebelkanone oder gleichwertig) im Bereich der Aufbereitungsstrecke unzulässig.

- 3.5. Im Bedarfsfall sind zusätzlich zur Nebelkanone (NB 3.4) weitere Befeuchtungsmaßnahmen der Halden (z.B. durch Installation von Kreisregnern) vorzunehmen, um eine ausreichende Materialfeuchte zu gewährleisten.
- 3.6. Es ist von der Betreiberin sicherzustellen, dass alle Befeuchtungsrichtungen (Nebelkanone, Kreisregner) auch in den Wintermonaten, bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt, jederzeit einsatzfähig sind. Kommt ein Frostschutzmittel zum Einsatz, darf dieses maximal als Wassergefährdungsklasse WGK 1 eingestuft sein.
- 3.7. Die Umschlagvorgänge sind allgemein auf ein mögliches Minimum zu reduzieren.
- 3.8. Zur Emissionsminderung sind beim Be- und Entladen staubender Güter gemäß Nr. 5.2.3.2, TA Luft Fallstrecken zu minimieren, Be- und Entladevorgänge im Freien weitgehend windgeschützt durchzuführen und Abfälle im Freien entweder in geschlossenen Containern oder in den dreiseitig umschlossenen Lagerboxen, teilweise überdacht, zu lagern (vgl. Nr. 5.2.3.5.1, Satz 2 TA Luft).
- 3.9. Die Lager-/ Haldenhöhe in allen Lagerboxen wird auf maximal 3 m begrenzt.
- 3.10. Der in der nachstehenden Tabelle aufgeführte Immissionswert für Schwebstaub PM 10, TA Luft Nr. 4.2.1, zum Schutz der menschlichen Gesundheit, bezogen auf den Mittelungszeitraum, darf an allen nachstehend beschriebenen Immissionsaufpunkten nicht überschritten, bzw. nur im Rahmen des Zulässigen überschritten werden.

Stoff/Stoffgruppe	Konzentration $\mu\text{g}/(\text{m}^3)$	Mittlungszeitraum	Zulässige Überschreitungshäufigkeit
Schwebstaub (PM-10)	40	Jahr	-
	50	24 Stunden	35

- 3.11. Der in nachstehenden Tabelle aufgeführte Immissionswert für Staubbiederschlag nach TA Luft, Nr. 4.3.1, ist an allen nachstehend beschriebenen Immissionspunkten sicher einzuhalten.

Stoff/Stoffgruppe	Deposition $\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	Mittlungszeitraum
Staubbiederschlag (nicht gefährdender Staub)	0,35	Jahr

- 3.12. Als Immissionsaufpunkte werden festgelegt:
 - BUP 1 Zeilsheimer Weg -Ecke Siemensstraße, Rechtswert (X) 34 61 971 m/ Hochwert (Y) 55 53 983 m
 - BUP 2 „Ehemaliges Sita-Büro“, X 34 61 974 m/ Y 55 53 918 m
 - BUP 3 „Neues Sita-Büro“ Siemensstraße, X 34 61 999 m/ Y 55 53 760 m
 - BUP 4 Personaleingang toom-Baumarkt, X 34 62 025 m/ Y 55 53 766 m
 - BUP 5 Zeilsheimer Weg, X 34 62 040 m/ Y 55 53 973 m
- 3.13. Die öffentliche Straße sowie die Fahrwege im Anlagenbereich sind entsprechend der Witterungslage und dem Verschmutzungsgrad mit einem Kehr-

fahrzeug regelmäßig zu reinigen. Die Reinigungsintervalle der Kehrmaschine sind dem Verschmutzungsgrad der Fahrwege anzupassen.

Gerüche:

- 3.14. Die maximale Lagerzeit der Abfälle zur Verwertung (Nr. RA 2 gemäß Formular 7/1) in der BE 2, Hallenbauwerk, die zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen eingesetzt werden, wird auf maximal **fünf** Arbeitstage ab Annahme begrenzt.
- 3.15. Die Lagerzeit der gemischten Siedlungsabfälle in der BE 2, Hallenbauwerk wird auf **zwei** Tage ab Annahme begrenzt.
- 3.16. Kann die arbeitstägliche Abfuhr des hergestellten Ersatzbrennstoffes (Av 1/1), AVV 191210, aus der Lagerbox Nr. 12 bei Revisionsbetrieb der Verwertungsanlage T2C, Industriepark Höchst, nicht erfolgen, hat die Absteuerung an eine andere für diese Zwecke zugelassene Verwertungsanlage innerhalb von **drei** Tagen ab der Aufbereitung zu erfolgen. Diese Störung des bestimmungsgemäßen Betriebsablaufes ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass es nicht zu Geruchsbelästigungen der näheren Umgebung kommt.
- 3.17. Die Herstellung des Ersatzbrennstoffes (Av 1/1), AVV 191210, ist nur zulässig, wenn die ordnungsgemäße Verwertung und die arbeitstägliche Abfuhr am Tag der Aufbereitung bzw. am darauffolgenden Werktag sichergestellt werden kann. Die genehmigten Lagermengen und -zeiten von Abfällen zur Verwertung sind einzuhalten.
- 3.18. Werden den Befeuchtungsvorrichtungen Duftstoffe zur Desodorierung zugesetzt, sind nur für den Anwendungsbereich geeignete und ungefährliche Duftstoffe einzusetzen, die nicht zu einer Beeinträchtigung des Bedienungs-personals und der Nachbarschaft führen.
- 3.19. Die Ableitung der Dieselmotoremissionen des zur Herstellung des Ersatzbrennstoffes in der BE 8 eingesetzten Brechers, Fa. Doppstadt Büffel, Typ DW 3060 oder gleichwertig ins Freie, hat gemäß Nr. 5.5.1, TA Luft, Allgemeines-Ableitung von Abgasen, so zu erfolgen, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

4. Immissionsschutz/ Lärmschutz

- 4.1. Die von dem Betrieb einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen einschließlich der anlagenbedingten Verkehrsgeräusche (z.B. Kundenverkehr; Anlieferung von Ware) sind soweit zu begrenzen, dass ihr Beitrag zur Gesamtimmission - unabhängig von einer ggf. bereits vorliegenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch andere Quellen - die für das entsprechende Gebiet zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Als Immissionswerte werden festgesetzt:
 - tagsüber (von 6⁰⁰ Uhr bis 22⁰⁰ Uhr): 65 dB (A)
 - nachts (von 22⁰⁰ Uhr bis 6⁰⁰ Uhr): 50 dB (A)

gemessen nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998.

Der Immissionswert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionswert um mehr als 30 dB (A) überschreiten. Der Immissionswert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionswert um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

5. Abfallrecht

- 5.1. Fehlwürfe, einschließlich Altholz der Altholzkategorie A IV, sind auszusortieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.2. Die Lagerbestände aller genehmigten Abfalllagerflächen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, jeweils zum Quartalsende schriftlich vorzulegen.

Regelungen (Betrieb, Annahme, Kontrolle)

Kontrollsystem zur Überwachung der In- und Outputströme (EBS-Aufbereitung):

- 5.3. Es ist ein Kontrollsystem zu installieren, welches tagesaktuell die Lagerbestände der genehmigten Abfallschüssel sowie die tagesaktuelle Durchsatzmenge pro Jahr mit dem genehmigten Abfallschlüssel abbildet. Die tagesaktuellen Lagerbestände und Durchsatzmengen müssen an der Waage einsehbar sein und dem Betriebsleiter arbeitstäglich mitgeteilt werden.

Regelungen (Betrieb, Annahme, Kontrolle)

Herstellung von Ersatzbrennstoff, Lagerung und Umschlag von Abfällen:

- 5.4. Die Lagerflächen, -container und -boxen für die einzelnen Abfälle sind entsprechend ihrer AVV-Einstufung und unter Angabe der stofflichen Bezeichnung mit Schildern auszuweisen.
- 5.5. Die Beschilderung der Lagerboxen 9 und 10 in der BE 3 (AVV-Einstufung und stoffliche Bezeichnung) ist je nach Belegung an den zwischengelagerten Abfall anzupassen. Eine Getrennthaltung der Abfälle ist zu gewährleisten.
- 5.6. Bei der Annahmekontrolle der Abfälle hat die Überprüfung der Abfalleinstufung unter Beachtung der Kriterien zur Einstufung von Abfällen gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis - Verordnung - AVV) zu erfolgen. Dies gilt insbesondere bei Abfällen, die als nicht gefährliche Abfälle eingestuft sind, aber augenscheinlich einen relevanten Anteil von gefährlichen Abfällen (z.B. KMF-Material) enthalten.
- 5.7. Im Falle, dass die angelieferten Abfälle nicht ordnungsgemäß eingestuft sind, ist die Annahme zu verweigern und dies im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Abfallstoffstrom/ Abfallrechtliche Regelungen für den In- und Output

- 5.8. Bei der Anlieferung von Bauschutt, Boden und Steinen sowie Baustoffe auf Gipsbasis hat der Betreiber vom Abfallerzeuger / -besitzer einen Lieferschein zu verlangen, der mindestens folgende Angaben über das angelieferte Material enthält:

- Abfallart mit Bezeichnung, Abfallschlüssel, angelieferte Menge,
- Herkunft (für Bauschutt, Boden und Steine, sowie Baustoffe auf Gipsbasis: Bauherr, Baustelle, vorherige Verwendung / Nutzung des Geländes bzw. des Gebäudes (insbesondere als kritisch anzusehende Nutzungen), ggf. bekannte spezifische Abfalleigenschaften / -belastungen, für sonstige Abfälle: Betrieb, Betriebsart),
- Name des Transporteurs und amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeuges,
- vorherige Verwendung des Materials und

für Bauschutt sowie Baustoffe auf Gipsbasis, Ergebnisse bauseits durchgeführter Untersuchungen oder Erklärungen des Abfallerzeugers, dass das angelieferte Bauschuttmaterial vor Umbau-, Sanierungs- oder Abbruchmaßnahmen des betreffenden Bauwerkes durch Inaugenscheinnahme und Auswertung vorhandener Unterlagen so überprüft worden ist, dass mit einer Schadstoffbelastung des dabei anfallenden Bauschutts nicht zu rechnen ist.

- 5.9. Die Nebenbestimmung Nr. 03.07 des Bescheides vom 17. November 2010 wird dahingehend geändert, dass die zu überwachende Chargenmenge Bauschutt von ■■■ t auf ■■■ t erweitert wird.
- 5.10. Die Annahme und die zeitweilige Lagerung von gemischten Siedlungsabfällen und von den Abfällen, die für die EBS-Aufbereitung (BE 8) zugelassen sind, hier insbesondere, aber nicht abschließend beschränkt auf die gemischten Bau- und Abbruchabfälle, sind ausschließlich auf Flächen der Betriebsfläche BE 2, in der Halle, zulässig.
- 5.11. Die Behandlung von Bauschutt ist nicht zulässig.
- 5.12. Die zeitweilige Lagerung der Elektroaltgeräte ist auf der asphaltierten Freifläche der BE 3 entsprechend witterungsgeschützt im geschlossenen und für diese Zwecke geeigneten Container zulässig.
- 5.13. Der Elektronikschrott ist nach der Annahme innerhalb von 10 Arbeitstagen ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.14. Den Abfällen werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)).

Zur verbesserten Übersicht über den Anlagenbestand sind dabei im Folgenden sowohl die Abfallschlüssel der bestehenden Genehmigung als auch die neu beantragten aufgelistet - jeweils mit entsprechender Kennzeichnung (neu = kursiv):

- Input für die Herstellung von Ersatzbrennstoffen

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Interne Bezeichnung
03 03 07	<i>mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen</i>	wie AVV-Bezeichnung
03 03 08	<i>Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling</i>	wie AVV-Bezeichnung
03 03 10	<i>Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung</i>	wie AVV-Bezeichnung
15 01 06	gemischte Verpackungen	wie AVV-Bezeichnung
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit	wie AVV-Bezeichnung

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Interne Bezeichnung
	Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	wie AVV-Bezeichnung
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	wie AVV-Bezeichnung

- Lagerung / Umschlag von Abfällen
Input mit AS und AVV-Bezeichnung = Output mit AS und AVV-Bezeichnung

AVV-Bezeichnung	interne Bezeichnung	AVV-AS	Anmerkung
Metallabfälle	Metalle	02 01 10	Bescheid vom 02.12.2002
<i>mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen</i>	<i>wie AVV-Bezeichnung</i>	<i>03 03 07</i>	<i>Neu, Anzeige vom 14.04.2011</i>
<i>Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling</i>	<i>wie AVV-Bezeichnung</i>	<i>03 03 08</i>	<i>Neu</i>
<i>Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung</i>	<i>wie AVV- Bezeichnung</i>	<i>03 03 10</i>	<i>Neu</i>
Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	Bauschutt	10 12 08	Bescheid vom 02.12.2002
Verpackungen aus Papier und Pappe	Papier / Pappe	15 01 01	Bescheid vom 02.12.2002
Verpackungen aus Kunststoff	Kunststoffe	15 01 02	Bescheid vom 02.12.2002
Verpackungen aus Holz	Altholz (A I bis A III)	15 01 03	Bescheid vom 02.12.2002
Verpackungen aus Metall	Metalle	15 01 04	Bescheid vom 02.12.2002
gemischte Verpackungen	Verpackungsgemische	15 01 06	Bescheid vom 02.12.2002
Verpackungen aus Glas	Altglas	15 01 07	Bescheid vom 02.12.2002
Altreifen	Altreifen	16 01 03	Bescheid vom 17.11.2010
Eisenmetalle	Metalle	16 01 17	Bescheid vom 02.12.2002
Nichteisenmetalle	Metalle	16 01 18	Bescheid vom 02.12.2002
Kunststoffe	Kunststoffe	16 01 19	Bescheid vom 02.12.2002
Glas	Altglas	16 01 20	Bescheid vom 02.12.2002
Beton	Bauschutt	17 01 01	Bescheid vom 02.12.2002
Ziegel	Bauschutt	17 01 02	Bescheid vom 02.12.2002
Fliesen, Ziegel und Keramik	Bauschutt	17 01 03	Bescheid vom 02.12.2002

AVV-Bezeichnung	interne Bezeichnung	AVV-AS	Anmerkung
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Bauschutt	170107	Bescheid vom 02.12.2002
Holz	Altholz (A I bis A III)	17 02 01	Bescheid vom 02.12.2002
Glas	Altglas	17 02 02	Bescheid vom 02.12.2002
Kunststoff	Kunststoffe	17 02 03	Bescheid vom 02.12.2002
Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Altholz (A IV)	17 02 04*	Bescheid vom 17.11.2010
gemischte Metalle	Metalle	17 04 07	Bescheid vom 02.12.2002
<i>Eisen und Stahl</i>	<i>Metalle</i>	<i>170405</i>	<i>Neu</i>
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Boden	17 05 04	Bescheid vom 02.12.2002
Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	Boden	17 05 08	Bescheid vom 02.12.2002
<i>anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält</i>	<i>Dämmmaterial</i>	<i>17 06 03*</i>	<i>NEU, Bescheid vom 02.12.2002 als Fehlwurf</i>
<i>Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt</i>	<i>Dämmmaterial</i>	<i>17 06 04</i>	<i>NEU, Bescheid vom 02.12.2002 als Fehlwurf</i>
asbesthaltige Baustoffe (z. B. Asbestzement)	Eternit	17 06 05*	Bescheid vom 17.11.2010
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	Gipskarton	17 08 02	Bescheid vom 02.12.2002
gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Abfälle zur Verwertung	17 09 04	Bescheid vom 02.12.2002
Papier und Pappe	Papier / Pappe	19 12 01	Bescheid vom 02.12.2002
Eisenmetalle	Metalle	19 12 02	Bescheid vom 02.12.2002
Nichteisenmetalle	Metalle	19 12 03	Bescheid vom 02.12.2002
Kunststoff und Gummi	Kunststoffe	19 12 04	Bescheid vom 02.12.2002
Glas	Altglas	19 12 05	Bescheid vom 02.12.2002
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Altholz (A I bis A III)	19 12 07	Bescheid vom 02.12.2002
<i>brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)</i>	<i>wie AVV-Bezeichnung</i>	<i>19 12 10</i>	<i>Neu, Anzeige vom 14.04.11</i>
<i>sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen</i>	<i>wie AVV-Bezeichnung</i>	<i>19 12 12</i>	<i>Neu, Anzeige vom 14.04.11</i>

AVV-Bezeichnung	interne Bezeichnung	AVV-AS	Anmerkung
festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	Boden	19 13 02	Bescheid vom 02.12.2002
Papier und Pappe	Papier / Pappe	20 01 01	Bescheid vom 02.12.2002
Glas	Altglas	20 01 02	Bescheid vom 02.12.2002
<i>Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 35 fallen</i>	<i>Elektroaltgeräte</i>	<i>20 01 35*</i>	<i>Neu, Anzeige im Rahmen Annahme Wertstoffsammelstelle (Elektrokleingeräte) mit Bescheid vom 17.12.2010</i>
Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Altholz (A IV)	20 01 37*	Bescheid vom 17.11.2010
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Altholz (A I bis A III)	20 01 38	Bescheid vom 02.12.2002
Kunststoffe	Kunststoffe	20 01 39	Bescheid vom 02.12.2002
Metalle	Metalle	20 01 40	Bescheid vom 02.12.2002
Boden und Steine	Boden	20 02 02	Bescheid vom 02.12.2002
gemischte Siedlungsabfälle	Siedlungsabfälle	20 03 01	Bescheid vom 02.12.2002
Straßenkehrriecht	Straßenkehrriecht	20 03 03	Bescheid vom 17.11.2010
Sperrmüll	Sperrmüll	20 03 07	Bescheid vom 02.12.2002

- Fehlwürfe / Abfälle aus grober Stör- / Wertstoffauslese mit AS und AVV-Bezeichnung

AVV-Bezeichnung	interne Bezeichnung	AVV-AS	Anmerkung
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	wie AVV- Bezeichnung	15 01 10*	Bescheid vom 02.12.2002, Nr. 3.1, Nr. 4.2 (betriebsbedingt)
Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	wie AVV- Bezeichnung	17 01 06*	Bescheid vom 02.12.2002, Nr. 3.3
Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	wie AVV- Bezeichnung	17 04 10*	Bescheid vom 02.12.2002, Nr. 3.3
Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	wie AVV- Bezeichnung	17 04 11	Bescheid vom 02.12.2002, Nr. 3.3
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	wie AVV- Bezeichnung	17 05 03*	Bescheid vom 02.12.2002, Nr. 3.3
Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	wie AVV- Bezeichnung	17 05 05*	Bescheid vom 02.12.2002, Nr. 3.3
Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	wie AVV- Bezeichnung	17 08 01*	Bescheid vom 02.12.2002, Nr. 3.3
Papier und Pappe	Papier / Pappe	19 12 01	

AVV-Bezeichnung	interne Bezeichnung	AVV-AS	Anmerkung
Eisenmetalle	Metalle	19 12 02	
Nichteisenmetalle	Metalle	19 12 03	
Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Holzteile	19 12 06*	
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt	Holzteile	19 12 07	
feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	wie AVV- Bezeichnung	19 13 01*	Bescheid vom 02.12.2002, Nr. 3.4
Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	wie AVV- Bezeichnung	20 01 21*	Bescheid vom 02.12.2002, Nr. 4.4
Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	wie AVV- Bezeichnung	20 01 33*	Bescheid vom 02.12.2002, Nr. 4.4
Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	wie AVV- Bezeichnung	20 01 34	Bescheid vom 02.12.2002, Nr. 4.4
<i>Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 35 fallen</i>	<i>Elektroaltgeräte</i>	<i>20 01 35*</i>	<i>Neu (Fehlwürfe)</i>

- Output Betriebsmittel mit AS und AVV-Bezeichnung

AVV-Bezeichnung	interne Bezeichnung	AVV-AS	Anmerkung
nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	wie AVV- Bezeichnung	13 01 10*	Bescheid vom 02.12.2002, Nr. 4.1
synthetische Hydrauliköle	wie AVV- Bezeichnung	13 01 11*	Bescheid vom 02.12.2002, Nr. 4.1
biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	wie AVV- Bezeichnung	13 01 12*	Bescheid vom 02.12.2002, Nr. 4.1
nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	wie AVV- Bezeichnung	13 02 05*	Bescheid vom 02.12.2002, Nr. 4.1
synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	wie AVV- Bezeichnung	13 02 06*	Bescheid vom 02.12.2002, Nr. 4.1
biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	wie AVV- Bezeichnung	13 02 07*	Bescheid vom 02.12.2002, Nr. 4.1
Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	wie AVV- Bezeichnung	13 05 02*	Bescheid vom 02.12.2002, Nr. 4.1
Schlämme aus Einlaufschächten	wie AVV- Bezeichnung	13 05 03*	Bescheid vom 02.12.2002, Nr. 4.1
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	wie AVV- Bezeichnung	15 01 10*	Bescheid vom 02.12.2002, Nr. 3.1, Nr. 4.2 (betriebsbedingt)
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.)	wie AVV- Bezeichnung	15 02 02*	Bescheid vom 02.12.2002, Nr. 4.2 (be-

AVV-Bezeichnung	interne Bezeichnung	AVV-AS	Anmerkung
Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			triebsbedingt)

- 5.15. Es dürfen nur Abfälle für die Ersatzbrennstoffherstellung verwendet werden, die vor ihrer Behandlung (Vermischung) im Hinblick auf ihre Stoffzusammensetzung (z. B. den Heizwert) die für den jeweilig angestrebten Entsorgungsweg durch Bescheid bzw. aktuelle Rechtslage festgelegten Annahmebeschränkungen erfüllen. Eine Vermischung von Abfällen mit dem Ziel der Schadstoffverdünnung ist nicht zulässig.
- 5.16. Dem Output der Herstellung von Ersatzbrennstoffen wird der Abfallschlüssel 19 12 10 (brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)) zugewiesen (§ 2 der AVV).
- 5.17. Der unter diesem Abfallschlüssel hergestellte Ersatzbrennstoff ist hinsichtlich Art (Abfallschlüssel), Menge (prozentuale Verteilung) und Qualität (abhängig von den Anforderungen der nächsten Entsorgungsanlage) der Inputmaterialien zu deklarieren. Die Deklaration ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.18. Ein Wechsel (des) der angegebenen Entsorgungswege(s) für (den) die (Abfall) Abfälle mit (dem) den Abfallschlüssel(n) 170603*, 170605* und 191210 sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

6. Brandschutz

- 6.1. Für die bauliche Anlage sind **FEUERWEHRPLÄNE** nach DIN 14095 Teil 1 "Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen" zu erstellen und in 4-facher Ausfertigung auf Papier, davon 1x in wasserfester Hülle, und in 3-facher Ausfertigung auf elektronischen Datenträgern CD oder DVD (siehe Merkblatt des Brandschutzamtes „Feuerwehrpläne auf CD - DVD“) als Bilddatei dem Brandschutzamt des Main Taunus Kreises zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die vorgenannten Pläne (Lageplan und Grundrisspläne aller Geschosse) dürfen nicht größer als DIN A 3 sein. Durch Symbole nach DIN 4844, 14 034 und DIN 30 600 und/oder farbliche Kennzeichnung sind in den Plänen anzugeben:
- a) die Hydranten im Außenbereich
 - b) die Feuerwehrezufahrten
 - c) die Rettungswege (Treppen, Flure, Ausgänge)
 - d) die Brandabschnitte
 - e) besonders gefährdete Bereiche
 - f) die Räume für haustechnische Anlagen
 - g) die zentralen Absperrvorrichtungen für Gas, Wasser, Elektro
 - h) Lösch- und Brandmeldeanlagen
 - i) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
 - j) nasse Steigleitungen mit Wandhydranten und trockene Steigleitungen

Die Art und Ausführung der Feuerwehrpläne sowie die zur Verwendung kommenden Symbole gemäß dem Merkblatt "**ERSTELLUNG VON FEUERWEHRPLÄNEN IM MAIN TAUNUS KREIS**" sind mit dem Brandschutzamt des Main Taunus Kreises abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage des zugestimmten Planentwurfs (Genehmigungsnummer) zu erfolgen.

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an den baulichen Anlagen sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der zuvor beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

7. Baurecht

7.1. Die Baubeginnsanzeige (§ 65 Abs. 3 Satz 1 HBO) ist mindestens eine Woche vor Baubeginn mit Unterschrift(en)

(x) der Bauherrschaft nach § 48 HBO,

(x) der Bauleitung nach § 51 HBO,

bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Mit der Baubeginnsanzeige -ggf. spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte- sind gemäß § 60 Abs. 3 HBO bzw. § 65 Abs. 3 Satz 2 nachfolgend genannte Nachweise sowie die zugehörigen Bescheinigungen eines Nachweisberechtigten bzw. Sachverständigen vorzulegen:

(x) Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile nach § 59 Abs. 3 Satz 1 bzw. Satz 2 HBO

7.2. Die Anzeige des Bauherrn über die "abschließende Fertigstellung" (Vordruck gelb) nach § 74 Abs. 1 HBO ist unterschrieben von Bauherrn und Bauleiter vorzulegen.

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind die Bescheinigungen des Nachweisberechtigten bzw. des Sachverständigen

(x) für Standsicherheit

über die Baustellenüberwachung gemäß § 73 Abs. 2 HBO der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

7.3. Aus den von der Baumaßnahme betroffenen Flurstücken 56 und 57 ist ein Baugrundstück zu bilden. Der Nachweis über die erfolgte Bildung des Baugrundstücks ist der Bauaufsicht spätestens ein Jahr nach Fertigstellung vorzulegen.

8. Sicherheitsleistung

8.1. Der Betreiber hat bis zur Inbetriebnahme der Anlage, spätestens aber sechs Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides, zur Erfüllung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG, dem Land Hessen eine unbefristete Sicherheit in Höhe von XXXXXXXXXX Euro zu leisten.

- 8.2. Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen. Entsprechende Bürgschaftsurkunden sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden, innerhalb der oben genannten Frist vorzulegen. Die Erbringung der Sicherheitsleistung ist auch durch Hinterlegung von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch) beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt möglich. Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.
- 8.3. Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 42, unverzüglich anzuzeigen.
- 8.4. Die Nebenbestimmung 8.1 (Sicherheitsleistung) gilt für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachweis bezüglich der Sicherheitsleistung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 42, bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen ist.

V. Begründung

Verfahrensablauf

Die Firma Kilb Entsorgung GmbH hat am 22. April 2014, hier eingegangen am 14. Mai 2014, zuletzt ergänzt am 24. November 2014 beantragt, eine Änderungsgenehmigung für die mit Bescheid vom 09. Oktober 1989 (Az.: V32-53e 621-Kilb-(1)) genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und von nicht gefährlichen Abfällen gemäß der Nummer 8.12, Spalte 2, Buchstabe a) und b), in Verbindung mit der Nummer 8.15, Spalte 2 Buchstabe a) und b), Anlage zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und in Verbindung mit der Nummer 8.11, Spalte 2, Buchstabe b) bb), - Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß der Nummer des Anhangs der 4. BlmSchV nach § 16, 19 BlmSchG zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, auf Vollständigkeit geprüft.

Die Antragsunterlagen waren am 7. November 2014 vollständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt (Verfahrensart V).

Die Antragsstellerin wurde am 5. Dezember 2014 und erneut am 18. Dezember 2014 angehört.

Im Rahmen der Anhörung teilte die Antragstellerin am 8. Dezember 2014 vorab telefonisch und am 15. Dezember 2014 per E-Mail mit, dass die Betreiberpflichten nach § 52 a BlmSchG, alte Fassung bzw. nach §52 b BlmSchG, nicht mehr durch Herrn Jochen Kilb und Herrn Stefan Hofmann wahrgenommen werden (Mitteilung

gem. § 52 a BImSchG vom 16. März 2011), sondern alleinig durch Herrn Jochen Kilb. Im Handelsregister des Amtsgerichts Kögstein i.Ts. vom 28. September 2012, Handelsregisterabruf durch das RP Da IV/Wi 42 vom 11. Dezember 2014, wird Herr Jochen Kilb als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer benannt.

Die betreiberseitig im Schreiben vom 15. Dezember 2014 geforderte Ergänzung der Elektro-Altgeräte in der Auflistung im Tenor, Kapitel I ist nicht erforderlich. Die im fünften Spiegelstrich der Seite 4 dieses Bescheides gemachten Angaben diesbezüglich reichen der Antragstellerin (telefonische Rückmeldung der Antragstellerin vom 16. Dezember 2014) aus und werden daher nicht geändert oder ergänzt.

Die im Tenor, Kapitel 1, fünftletzter Spiegelstrich der Seite 4, fixierte Festlegung entspricht entgegen der Stellungnahme der Antragstellerin vom 15. Dezember 2014 dem Antragsgegenstand. Laut Kapitel 8.1.2, Seite 8-3, Rev. 4, letzter Absatz, werden die Aufbereitungsaggregate der EBS-Aufbereitung ausgeschaltet, sollten im Einzelfall nach 17 Uhr noch Abfallanlieferungen in der Betriebseinheit 2, Hallenbauwerk erfolgen; siehe hierzu auch Seite 6-7, Rev. 4, drittletzter Absatz (geschlossene Hallentore während der EBS-Aufbereitung). Dem wurde durch die Antragstellerin am 14. Januar 2015 abschließend zugestimmt.

Die Antragstellerin äußerte sich in ihrer Stellungnahme vom 15. Dezember 2014 außerdem zur zeitlichen Abfuhrregelung im Tenor, Kapitel 1, Seite 4, viertletzter Spiegelstrich. Die Abfuhr findet am Folgetag nicht bis 14 Uhr, sondern bis 22.00 Uhr statt (je nach Zeitfenster T2C). Die vorgenannte Festlegung zur zeitlichen Abfuhrregelung wurde gemäß den Ausführungen der Antragsunterlagen, Seite 6-7, Rev. 4 angepasst und wie folgt formuliert: „Die Abfuhr des zwischen 17 und 22 Uhr aufbereiteten EBS-Materials erfolgt arbeitstäglich bis 22:00 Uhr oder am darauffolgenden Werktag, montags bis freitags in der Zeit von 6:00 Uhr bis spätestens 22:00 Uhr und an Samstagen im Zeitraum von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Die Abfuhr des aufbereiteten EBS-Materials am darauffolgenden Werktag (montags-freitags) ist dabei bis 14 Uhr anzustreben.“

Rechtsgrundlagen

Die Genehmigung ergeht auf Grund der §§ 16, 19 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421), i. V. m. der Nummer 8.11.2.2, Verfahrensart V, Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und i.V.m. den Nummern 8.12.1.2, Verfahrensart V und 8.12.2, Verfahrensart V, Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, i.V. m. den Nummern 8.15.2, Verfahrensart V und 8.15.3, Verfahrensart V, Anlage zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, des Anhangs der 4. BImSchV.

Aufgrund der Änderung der Nummern in der 4. BImSchV durch die RL 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung des Umweltschutzes) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) war eine Anpassung der Genehmigung an die nunmehr geltenden Nummern der 4. BImSchV notwendig. Diese wurde im Rahmen dieser Änderungsgenehmigung vorgenommen, so dass sich die Ge-

nehmung hinsichtlich der zugeordneten Nummern der 4. BlmSchV nun wieder auf dem neusten rechtlichen Stand befindet.

In Verbindung mit den hiermit genehmigten Änderungen entsprechen die bisherigen Ordnungsnummern in der novellierten 4. BlmSchV den folgenden Ordnungsnummern:

1. Anlagen zur sonstigen **Behandlung** von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummer 8.1. bis 8.10 erfasst werden (Text inhaltsgleich)

Alt: Nummer 8.11, Spalte 2, Buchstabe b) bb)

Neu: Nummern 8.11.2.2; Verfahrensart V, vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BlmSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

2. **Alt:** Anlagen zur **zeitweiligen Lagerung** von gefährlichen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 150 Tonnen, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden und von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen für beide Nummern die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle

= Nummer 8.12, Spalte 2, Buchstabe a) und b)

Neu: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen und bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

= Nummer 8.12.1.1.2, für gefährliche Abfälle, vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BlmSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

= Nummer 8.12.2, für nicht gefährliche Abfälle, Verfahrensart V, Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BlmSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

3. Anlagen zum **Umschlagen** von gefährlichen Abfällen mit einer Leistung von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen Einsatzstoffen je Tag und nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt (Text inhaltsgleich)

Alt: Nummer 8.15; Spalte 2, Buchstabe a) und b)

Neu: Nummer 8.15.2 und 8.15.3, Verfahrensart V, Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BlmSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) und soweit nicht von Nummer 8.12. oder 8.14 erfasst.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und die Änderungsgenehmigung unbeschadet privatrechtlicher, auf besonderen Titeln beruhender Ansprüche Dritter erteilt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für diese Anlagen war nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Prüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Sinne des Anhangs 1 zum UVPG erforderlich. Die beantragte Änderungsgenehmigung der Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich des UVPG.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden und Dritte, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- den Kreisausschuss des Main - Taunus - Kreises -Kreisbauamt-
- den Kreisausschuss des Main - Taunus - Kreises - Vorbeugender Brandschutz/ Amt für Brandschutz und Rettungswesen-
- den Kreisausschuss des Main - Taunus - Kreises -Gesundheitsamt-
- den Kreisausschuss des Main - Taunus - Kreises -Untere Wasserbehörde-
- den Kreisausschuss des Main - Taunus - Kreises -Umweltamt-
- der Magistrat der Stadt Kelkheim
- Hessische Landesanstalt für Umwelt und Geologie

Innerhalb des Regierungspräsidiums wurden beteiligt:

- Abt. IV-Wi 42 zu Fragen des Abfallstoffstroms und Immissionsschutzes
- Abteilung IV-Wi 45.2 zu Fragen des Arbeitsschutzes
- Abteilung V/53.1 zu Fragen der Eingriffsreglung

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. des Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sind aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Sie stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Immissionsschutz/ Luftreinhaltung

Angeht die Art, das Ausmaß und die Dauer der möglichen Emissionen sowie die Nutzung der näheren Umgebung der Anlage ergeben sich nach den in Nr. 4.3

und 4.4 der TA Luft vorgegebenen Maßstäbe keine Hinweise darauf, dass mit schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. mit Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch die emittierten Stoffe im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu rechnen ist. Der Nachweis zur Einhaltung der TA - Luft wurde mit dem Gutachten P2991 (Staub und Geruch), Auftragsnummer 4245 2669 vom 11. April 2013 des TÜV Hessen geführt.

Die Nebenbestimmung 3.3 „Durchzug in der BE 2, Hallenbauwerk, ist durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen zu vermeiden.“ wurde in Abstimmung mit dem Betreiber und der HLUG festgelegt. Diese Festlegung berücksichtigt, dass sich durch ein weiteres Tor in direkter baulicher Flucht zum Einfahrtstor das in Ansatz gebrachte Strömungsverhalten der Halle verändert, wenn Durchzug entsteht. Das baurechtlich genehmigte, aber bisher nicht umgesetzte Ausfahrtstor im Annahme-/Wiegebereich des Hallenbauwerkes, BE 2, wurde erst im Nachgang in den Antrag aufgenommen und daher nicht in der Emissionsprognose Staub/ Geruch, P 2991, Anlage zu Kapitel 8 berücksichtigt. Mit dieser Maßnahme ist eine nachteilige Veränderung des Emissionsverhaltens der Halle nicht zu erwarten.

Mit dem Anhörungsschreiben der Antragstellerin vom 15. Dezember 2014 wurde Stellung genommen zur Nebenbestimmung Nr. 3.16. Die Antragstellerin räumte ein, dass 3 Tage Reaktionszeit zur Absteuerung des EBS-Materials bei Revisionsbetrieb der zugelassenen Verbrennungsanlage, T2C, an eine andere Anlage nur zum Teil ausreichen. Fünf Tage Reaktionszeit seien realistischer. Da die möglichen Geruchsfrachten von Abfällen mit Geruchspotential neben der Zusammensetzung des einzelnen Abfalls auch von:

- der Oberflächenstruktur (je größer die Oberfläche, desto größer die freigesetzte Geruchsfracht, z.B. bei aufbereitetem Material),
- der Liegezeit (je länger gelagert wird, desto größer i.d.R. die Geruchsfracht),
- der Lagermenge
- dem Handling (erhöhte Freisetzung von Gerüchen durch Umschlag),

beeinflusst werden, kann einer Erweiterung der Reaktionszeit zur Absteuerung von aufbereitetem EBS-Material im Freien auf 5 Tage nicht entsprochen werden.

Bei der Regelung Nr. 3.16 handelt es sich bereits um eine Ausnahmeregelung. Im bestimmungsgemäßen Betrieb ist eine arbeitstägliche Abfuhr des Ersatzbrennstoffes zur Geruchsminimierung vorgesehen.

Immissionsschutz/ Lärmschutz

Der von der Antragstellerin vorgelegte Prüfbericht des Ingenieurbüros IBS, Bericht-Nr.: 12.3.381E vom 11.12.2012 zur Ermittlung der Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft der Fa. Kilb Entsorgung GmbH zeigt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm eingehalten werden, so dass insgesamt hierdurch keine entscheidende Änderung der Immissionssituation eintritt. In der Lärmmessung wurden die mit diesem Bescheid genehmigten wesentlichen Änderungen einschließlich des Probelaufs der Aufbereitungsstrecke zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen berücksichtigt.

Abfallrecht

In der Nebenbestimmung 5.14 wurden zur Klarstellung des insgesamt genehmigten Abfallschlüsselkataloges im In- und Output neben den im Rahmen dieses Beschei-

des genehmigten Änderungen die bisherigen Festlegungen gemäß der Bescheide vom 02.12.2002, Az.: IV/Wi 42.2 100g 14.09 Kilb-Ü und vom 17.10.2010, Az.: IV/Wi 42 100g 14.09 Kilb (4) i.V.m. den Anzeigen vom 17.12.2010, Az.: IV/Wi Dez 42 100g 14.09 Kilb (A1/ G4) und vom 14.04.2011, Az.: IV/Wi Dez 42 100 g 14.09 übernommen.

Im Rahmen der Anhörung hat die Antragstellerin am 15. Dezember 2014 zu der Nebenbestimmung Nr. 5.9 (im Anhörungsentwurf vom 5. Dezember 2014, Nr. 5.8) Stellung genommen und dargelegt, dass eine Rückstellprobe für jede Einzelanlieferung logistisch nicht darstellbar sei. Daraufhin wurde die Formulierung der Nebenbestimmung dahingehend geändert, dass lediglich die Chargenmenge Bauschutt von ■■■ t auf ■■■ t geändert wurde, die Nebenbestimmung 03.07 aus dem Bescheid vom 17. November 2010 im Übrigen aber weiterhin bestehen bleibt. Diese Anpassung war erforderlich, da sich die maximale Lagermenge für Bauschutt erhöht hat.

Die Festlegung in der Nebenbestimmung Nr. 03.07 des Bescheides vom 17. November 2010 bedeutet dabei nicht, dass aus jedem einzelnen „20 l Eimer Bauschutt“, der von Kelkheimer Bürgern samstags abgegeben wird, beispielsweise eine Einzelprobe zu ziehen ist. Hier kann die Probennahme aus der Box entsprechend aus dem an diesen Tagen angelieferten Gesamtvolumen gezogen und für die Herstellung der Mischprobe bereitgehalten werden.

Die Regelungen zur Anlieferungskontrolle, Nebenbestimmung Nr. 03.06 des Bescheides vom 17. November 2010, wurden in diesem Zusammenhang zur Verdeutlichung inhaltlich unverändert als Nebenbestimmung 5.8 (gemäß Anhörungsentwurf vom 18. Dezember 2014) diesem Bescheid hinzugefügt.

Die Antragstellerin wies mit Schreiben vom 15. Dezember 2014 auch auf die Häufigkeit der Einzelvorgänge im Zusammenhang mit nicht ordnungsgemäßen Einstufungen von Abfällen (Umdeklaration/ Störstoffauslese/ Ablehnung der Abfallnahme) hin und dies im Zusammenhang mit der in der Nebenbestimmung Nr. 5.7 formulierten Mitteilungspflicht solche Einzelvorgänge beim RP Da IV/Wi. Die generelle Mitteilungspflicht der Nebenbestimmung Nr. 5.7 der o.g. Fälle wurde in der zugehörigen Nebenbestimmung Nr. 5.7 durch die Dokumentation im Betriebstagebuch ersetzt.

Die von der Antragstellerin gelisteten Abfallschlüssel, die im Bescheid aus dem Jahr 2002 als Output Betriebsmittel oder Auflistung Fehlwurf gelistet waren und in der Nebenbestimmung unter den vorgenannten Rubriken nicht mehr explizit aufgeführt werden, sind im regulären Output genehmigt. Daher wurde auf die doppelte Nennung der betroffenen AVV-Schlüssel in der Nebenbestimmung 5.14 (im Anhörungsentwurf vom 5. Dezember 2014, Nr. 5.13) verzichtet.

Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin dargelegt, dass das Hallenbauwerk und die Betriebsfläche rückgebaut oder einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden können. Die vor Ort vorhandenen Abfälle können extern entsorgt werden. Ein Teil dieser Abfälle verfügt über einen positiven Marktwert, für die übrigen Abfälle wird eine Sicherheitsleistung hinterlegt.

Sicherheitsleistung

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG soll von der Betreiberin eine Sicherheitsleistung zu Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG verlangt werden.

Die unter Kapitel IV des Bescheides festgelegte Sicherheitsleistung für einen Rechtsnachfolger ist notwendig, da Bürgschaften u.ä. Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit einer Sicherheitsleistung (Nebenbestimmung 8.1) verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehende Betreiberin der Abfallanlage hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten nach Betriebseinstellung - namentlich insolvenzbedingt - ausfällt. Grundsätzlich ist die Sicherheitsleistung stets zu erheben. Nur in atypischen Ausnahmefällen kann von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden. Ein Solcher liegt hier nicht vor.

Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung war erforderlich, da gerade bei Abfallbehandlungs- und -entsorgungsanlagen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es auch bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren kommen kann. Dies gilt insbesondere nach einer Betriebs-einstellung. Eine ebenso geeignete, aber weniger belastende Bedingung zum Bescheid ist nicht ersichtlich.

Eine Anpassung der mit dem Genehmigungsbescheid vom 17.11.2010, Az.: IV/Wi 42 100g 14.09 Kilb (4), auferlegten Sicherheitsleistung war erforderlich, da sich die genehmigten Lagerkapazitäten, gemäß der Genehmigung vom 17.11.2010, Az.: IV/Wi 42 100g 14.09 Kilb (4), von [REDACTED] t in der BE 2 und der BE3 auf [REDACTED] t erhöhen. Hinzu kam die mit der EBS-Aufbereitung einhergehende geänderte Lagermengenverteilung einzelner Abfallströme, angepasst an die Durchsatzmengenerhöhung von derzeit [REDACTED] t/a lt. Genehmigungsbescheid vom 17.11.2010, Az.: IV/Wi 42 100g 14.09 Kilb (4), auf insgesamt [REDACTED] t/a.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ggf. aus § 5 Abs. 3 BImSchG resultierende Kostenlast. Hierbei wurden die Kosten der Räumung und Entsorgung der bei der genehmigten Gesamtkapazität der Anlage im Normalbetrieb maximal in der Anlage lagernden Abfälle, die erfahrungsgemäß keinen Verkaufswert haben und für die nicht der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zuständig ist, in die Berechnung eingestellt.

Zum jetzigen Zeitpunkt besitzen Al-AIII-Altholz, Papier/ Pappe sowie Metalle einen positiven Verkaufswert. Auch Kunststoffe verfügen teilweise über einen positiven Verkaufswert. Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, den Marktwert der Abfälle in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. die Sicherheitsleistung anzupassen.

Am 15. Dezember 2014 hat die Antragstellerin zu der Forderung einer Sicherheitsleistung schriftlich Stellung genommen und dargelegt, dass die Sicherheitsleistung des Anhörungsentwurfes vom 5. Dezember 2014, Nebenbestimmung Nr. 8.1 als zu hoch angesetzt sei. Die von der Fa. Kilb Entsorgung GmbH per Email am 16. Dezember 2014 vorgelegten Entsorgungsangebote wurden seitens meiner Behörde überprüft und mit Angeboten anderer Entsorgungsunternehmen verglichen.

Die hiermit festgelegte, erforderliche Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] EURO ersetzt die mit Bescheid vom 17. November 2010, Az.: IV/Wi 42 100g 14.09 Kilb (4) auferlegte Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] Euro.

Die erforderliche Sicherheitsleistung für die beantragte Abfallentsorgungsanlage wird wie folgt veranschlagt. Dabei wurden aktuelle Marktpreise unterschiedlicher Entsorger abgefragt und gemittelt angesetzt. Die von der Firma Kilb am 16. Dezember 2014 im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Anhörungsentwurf vom 5. Dezember 2014 vorgelegten Rechnungsbelege sind dabei in die nachstehend angesetzten Entsorgungskosten eingeflossen, zu denen die Antragstellerin am 18. Dezember 2014 erneut angehört wurde.

Abfall-schlüssel	Stoffbezeichnung	max. Lagerkapazität [t]	Entsorgungspreis ¹ [€/ t]	Gesamtpreis [€]
200301	Gemischte Sied-lungsabfälle	[REDACTED] t	[REDACTED]	[REDACTED]
170904 030307 030308 030310 150106 191210 191212	Abfälle zur Verwer-tung	[REDACTED] t	[REDACTED]	[REDACTED]
150106	gemischte Verpa-ckungen (LVP)	[REDACTED] t	[REDACTED]	[REDACTED]
150101 191201 200101	Papier/ Pappe	[REDACTED] t	[REDACTED]	[REDACTED]
150103 170201 191207 200138	Altholz A I - A III	[REDACTED] t	[REDACTED]	[REDACTED]
170204* 200137*	Altholz A IV	[REDACTED] t	[REDACTED]	[REDACTED]
200307	Sperrmüll	[REDACTED] t	[REDACTED]	[REDACTED]
160103	Altreifen	[REDACTED] t	[REDACTED]	[REDACTED]
150102 160119 170203 191204 200139	Kunststoffe	[REDACTED] t	[REDACTED]	[REDACTED]
020110 150104 160117 160118 170407	Metalle	[REDACTED] t	[REDACTED]	[REDACTED]

¹ zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer

Abfall-schlüssel	Stoffbezeichnung	max. Lagerkapazität [t]	Entsorgungspreis ¹ [€/ t]	Gesamtpreis [€]
191202 121203 200140				
150107 160120 170202 191205 200102	Altglas	█ t	█	█
200303	Straßenkehrriecht			
170802	Gipskarton			
170504 170508 191302 200202	Boden	█ t	█	█
101208 170101 170102 170103 170107	Bauschutt	█ t	█	█
170605*	asbesthaltige Abfälle (Eternit)	█ t	█	█
191212 191202	EBS-Material	█ t	█	█
170603* 170604	Dämmmaterial	█ t	█	█
200135	EAG	█ t	█	█
Gesamtbetrag:				█ €

Neben der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 % war ein Sicherheitszuschlag für erforderliche Analysen-, Umschlag- Transportkosten und Unvorhergesehenes zu berücksichtigen. Dieser Sicherheitszuschlag wurde zusätzlich mit 15 % der Entsorgungskosten berücksichtigt.

Die Sicherheitsleistung setzt sich wie folgt zusammen:

Entsorgungs-Kosten	Sicherheits-zuschlag	Mehrwert-steuer	Sicherheits-leistung
█ €	15%	█ €	
	█ €	19%	█ €
		█ €	
Sicherheitsleistung für den Standort			█ €

Daraus ergab sich aufgerundet eine der Sicherheitsleistung zu Grunde zu legende Summe von [REDACTED] Euro.

Planungsrecht

Der Magistrat der Stadt Kelkheim hat für das geplante Vorhaben mit Schreiben vom 30. August 2013 und 23. Oktober 2014 ihr Einvernehmen erteilt.

Naturschutzrecht

Gesetzliche geschützte Biotop oder sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die standörtlichen Gegebenheiten tangieren die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht. Aus diesem Grund bestehen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren keine weiteren naturschutzrechtlichen Erfordernisse.

Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und sofern die Ausführung den vorgelegten Unterlagen entsprechend erfolgt, keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen haben. Die Baugenehmigung nach § 64 HBO wurde eingeschlossen.

Gegen die Erteilung der Befreiung für die Überschreitung der gemäß Bebauungsplan Nr. 139/12,1. Änderung, maximal zulässigen Höhe der Überdachung der EBS-Box (Antrag der Betreiberin gemäß § 31 BauGB vom 20. Oktober 2014) und die Erteilung der Abweichung nach § 63 HBO i.V.m. § 6 HBO (Antrag der Betreiberin vom 16. September 2014) für die nicht eingehaltenen Mindestabstände an der Grenze zu den Flurstücken 517 und 518 wurden keine Bedenken erhoben. Das Einverständnis des Grundstücksnachbarn liegt vor.

Das Objekt unterliegt der regelmäßigen bauaufsichtlichen Überprüfung (in Verbindung mit der Gefahrenverhütungsschau). Der Überprüfungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Wasserrecht

Wasserwirtschaftliche Belange wurden durch die Untere Wasserbehörde geprüft und ergaben keine, einer Genehmigung entgegenstehenden Argumente. Die Dach- und Betriebsflächen (Asphalt/ Beton) sind an den öffentlichen Kanal angeschlossen. Die Ersatzbrennstoffherstellung (BE 8) und die zweitweilige Lagerung der EBS-Inputmaterialien finden innerhalb des Hallenbauwerks, BE 2 statt. Der Austrag des EBS-Outputs erfolgt in eine dreiseitig umschlossene und überdachte Box außerhalb der Halle. Gegenüber der genehmigten Abwasserentsorgung sind keine Änderungen vorgesehen. Die Anforderungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden (unverändert) eingehalten. Gegen die Lagerung der Elektroaltgeräte, die im Rahmen der mit Bescheid vom 03.11.1993, Az.: V39d-53e 621-Kilb-2- genehmigten Samstags-Wertstoffsammelstelle, angenommen werden dürfen bzw. im Anlagenbetrieb als Fehlwürfe anfallen, auf der in Straßenbauweise befestigten Freifläche der BE 3 in geschlossenen Containern bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken.

Arbeitsschutzrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken, wenn die Angaben aus den eingereichten Unterlagen umgesetzt und eingehalten werden und die Aufnahme der neuen Arbeitsabläufe, insbesondere die Aufstellung eines neuen Brechers, in die Gefährdungsbeurteilung, das Erstellen zugehöriger

Betriebsanweisungen und die entsprechenden Unterweisungen der Beschäftigten erfolgen.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt I und IV aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind. Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Auf Grund dieser Maßnahmen, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft (Ableitung Dieselmotoremissionen (Auslassöffnung Süd-Westfassade des Hallenbauwerkes, BE 2) ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

Die Nebenbestimmungen stellen die Genehmigungsfähigkeit sicher und sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VI. Kosten

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1; 2 Abs.1; 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim:

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Annette Fritz)



Anlage: 1 Ordner Antragsunterlagen

Anhang

zu dem Genehmigungsbescheid

Az.: IV-Wi-42-100g 14.09 Kilb (5)

Anhang A 1 - Bewertungskriterien

A 1.1 Zuordnungswerte Boden

Übergangsweise bis zur Einführung der erwarteten bundeseinheitlichen Regelungen wird die „Gemeinsame Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bau-schutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabun-gen“, ergänzt durch die Z 2-Werte der LAGA M 20 (Stand: 06.11.1997), sinngemäß angewandt.

Tab.1: Chemisch-qualitative Anforderungen

	Feststoff (mg/kg)							
	Z 0 *5	Z 1.1	Z 1.2	Z 2	Z 0	Z 1.1	Z 1.2	
Arsen	20	30	50	150	10	10	40	60
Blei	70	140	300	1000	20	40	100	200
Cadmium	1 *6	1,0	3	10	2	2	5	10
Chrom (ges.)	60	120	200	600	15	30	75	150
Kupfer	40	80	200	600	50	50	150	300
Nickel	50	100	200	600	40	50	150	200
Quecksilber	0,5	1,0	3	10	0,2	0,2	1	2
Thallium	0,5	1	3	10	<1	1	3	5
Zink	150	300	500	1500	100	100	300	600
Cyanide*3.	1	10	30	100	<10	10	50	100
Chlorid					10 mg/l	10 mg/l	20 mg/l	30 mg/l
Sulfat					50 mg/l	50 mg/l	100 mg/l	150 mg/l
Leitfähigkeit					<500 µS/cm	<500 µS/cm	<1000 µS/cm	<1500 µS/cm
pH- Wert *1.	5,5 - 8	5,5 - 8	5 - 9		6,5 - 9	6,5 - 9	6 - 12	5,5 - 12
PAK	3	3*2.	15	20				
Ben- zo(a)pyren- (BaP)	0,3	0,6	<1					
PCB*7	0,05	0,1	0,5	1				
BTEX	< 1	1	3	5				
LHKW	< 1	1	3	5				
KW	100	300	500	1000				
EOX	1	3	10	15				
Phenole *4.					-index < 10	-index 10	-index 50	-index 100

*1 Niedrigere pH-Werte stellen alleine kein Ausschlusskriterium dar. Bei Überschreitung ist die Ursache zu prüfen.

*2 Bei PAK- Gehalten > 3 mg PAK/kg besteht die Gefahr einer Überschreitung des Geringfügigkeitsschwellenwertes von 0,20 µg/l. Bei PAK- Gehalten zwischen 3 und 6 mg/kg muss daher zusätzlich mit Hilfe eines Säulenversuches nachgewie-

sen werden, dass die Geringfügigkeitsschwellenwerte im Sickerwasser eingehalten werden. Für PCB und BaP ist aufgrund der Ergebnisse kein Nachweis erforderlich. Bei LHKW- Gehalten > 0,5 mg/kg und < 1 mg/kg ist analog zum Parameter PAK die Einhaltung des Geringfügigkeitsschwellenwertes mit Hilfe eines Säulenversuches nachzuweisen.

- *3 Verwertung für Z 2-Material mit Cyanid_{ges.} > 100 µg/l ist zulässig, wenn Z 2 Cyanid (leicht freisetzbar) < 50 µg/l.
- *4 Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Höhere Gehalte, die auf Huminstoffe zurückzuführen sind, stellen kein Ausschlusskriterium dar.
- *5 Soweit Bodenmaterial den Bodenarten zugeordnet werden kann, gelten die bodenartspezifischen Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr.4 BBodSchV. (siehe hier Tabelle 3. ← 100% - Werte)
- *6 Wert gilt für Bodenmaterial der Bodenart Sand und Lehm/ Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,5 mg/kg
- *7 PCB-(Summe der 6 Kongeneren nach Ballschmiter gem. DIN 51527 ohne Multiplikation mit dem Faktor 5)

A 1.2 Straßenaufbruch

Übergangsweise bis zur Einführung der erwarteten bundeseinheitlichen Regelungen wird die „Gemeinsame Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen“, ergänzt durch die Z 2-Werte der LAGA M 20 (Stand: 06.11.1997), sinngemäß angewandt.

Tab. 2: Chemisch-qualitative Anforderungen

	Feststoff (mg/kg)				Eluat (µg/l)			
	Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2	Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2
Arsen	20				10	10	40	50
Blei	100				20	40	100	100
Cadmium	0,6				2	2	5	5
Chrom (ges.)	50				15	30	75	100
Kupfer	40				50	50	150	200
Nickel	40				40	50	100	100
Quecksilber	0,3				0,2	0,2	1	2
Zink	120				100	100	300	400
Chlorid					10 mg/l	20 mg/l	40 mg/l	150 mg/l
Sulfat					50 mg/l	150 mg/l	300 mg/l	600 mg/l
Leitfähigkeit					<500 µS/cm	<1500 µS/cm	<2500 µS/cm	< 3000 µS/cm
pH-Wert					7,0 - 12,5			
PAK *1.	1	5 (20)	15 (50)	75(100)				
KW	100	300 *2	500 *2	1000 *2				
PCB*3	0,02	0,1	0,5	1				
EOX	1	3	5	10				
Phenole					-index <10	-index 10	-index 50	-index 100

*1) Im Einzelfall kann bis zu dem in Klammern genannten Wert abgewichen werden.

*2) Überschreitungen, die auf Asphaltanteile zurückzuführen sind, stellen kein Ausschlusskriterium dar.

*3) PCB-(Summe der 6 Kongeneren nach Ballschmiter gem. DIN 51527 ohne Multiplikation mit dem Faktor 5)

A 1.3 Bodenartspezifische Vorsorgewerte BBodSchV

Tab.3:Chemisch-qualitative Anforderungen (zu beachten bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht)

Bundes-Bodenschutzverordnung						
Anhang 2 Nr. 4.1, mg/kg, bodenartspezifische Vorsorgewerte						
	70% der Vorsorgewerte			Vorsorgewerte		
	Ton	Lehm/ Schluff	Sand	Ton	Lehm/Schluff	Sand
Blei	70	49	28	100	70	40
Cadmium	1,05	0,70	0,28	1,5	1	0,4
Chrom	70	42	21	100	60	30
Kupfer	42	28	14	60	40	20
Nickel	49	35	10,05	70	50	15
Quecksilber	0,7	0,35	0,07	1	0,5	0,1
Zink	140	105	42	200	150	60
	Humusgehalt			Humusgehalt		
	>8%	<8%		>8%	<8%	
PAK	7	2,1		10	3	
Benzo(a)pyren	0,7	0,21		1	0,3	
PCB*	0,07	0,035		0,1	0,05	

* PCB-(Summe der 6 Kongeneren nach Ballschmiter gem. DIN 51527 ohne Multiplikation mit dem Faktor 5)

Anhang A2 Hinweise zum Abfallrecht

1. Abfallvermeidungspflicht

Vorrangig ist die Entstehung von Abfällen zu verhindern (Abfallvermeidung). Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung (§§ 3 Abs. 20 und 6 KrWG sowie § 5 BImSchG).

2. Verwertungsgebot / Beseitigungspflicht

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) sowie die Regelungen zur Abfallhierarchie (§ 6 KrWG), zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8 KrWG) und zur Abfallbeseitigung (§ 15 KrWG) sind dabei zu beachten.

3. Getrennthaltungsgebot/Vermischungsverbot

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 KrWG erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 KrWG).

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen

oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.

4. **Nachweispflicht**

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Bei der Entsorgung in eigenen, mit der Anfallstelle der Abfälle im engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden Anlagen greifen diese Nachweispflichten nicht (§ 50 Abs. 2 KrWG).

5. **Nachweisführung**

Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß §§ 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

6. **Registerpflicht**

Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, die sich nur an den Abfallentsorger richtet.

Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich die Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen.

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

7. **Altholzverordnung**

Zur Gewährleistung einer schadlosen stofflichen Verwertung von Holzabfällen sind die Anforderungen des § 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Altholzverordnung einzuhalten.

Die energetische Verwertung von Altholz hat gemäß § 3 Abs. 2 der Altholzverordnung entsprechend den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Anhang A 3 - Hinweise zum Immissionsschutzrecht

8. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).
9. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Um-

welt Wiesbaden, mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

10. Bei Nichterfüllung einer Auflage aus diesem Bescheid kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
11. Ferner kann das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).
12. Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG). Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Anhang A 4 - Hinweise zum Baurecht (Nebenbestimmung 7.2)

13. Auf § 51 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 HBO wird verwiesen.

Anhang A5 Hinweise zum Arbeitsschutzrecht

14. Für alte Mineralwolle (hergestellt vor 1996) gilt die TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten)“. Wenngleich es bei der von der Fa. Kilb Entsorgung GmbH beabsichtigten Annahme und Zwischenlagerung von Dämmwolle nicht um ASI-Arbeiten als Solche handelt, sind die dort formulierten Schutzmaßnahmen bei der Abfallannahme äquivalent anzuwenden.
15. Für neue Mineralwolle sind die Nummern 4 und 5 der TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“ zu beachten. Sie gilt grundsätzlich jedoch als unbedenklich.
16. Neue Arbeitsabläufe, insbesondere die Aufstellung eines neuen Brechers, sind in die Gefährdungsbeurteilung aufzunehmen. Zugehörige Betriebsanweisungen sind zu erstellen und die entsprechenden Unterweisungen der Beschäftigten vorzunehmen.